

**Geschäftsordnung
für die Stadtverordnetenversammlung
der Universitätsstadt Marburg**

Inhaltsübersicht

- § 1 Wahl des/der Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen
- § 2 Einberufung, Fristen, Tagesordnung
- § 3 Leitung der Sitzungen, Führung der Verhandlungen
- § 4 Sitzungsordnung
- § 5 Fragestunde
- § 6 Große Anfragen
- § 7 Anträge, Eingaben
- § 8 Abstimmung
- § 9 Wahlen
- § 10 Niederschrift
- § 11 Ältestenrat
- § 12 Fachausschüsse
- § 13 Besondere Ausschüsse
- § 14 Akteneinsicht
- § 15 Auslegung und Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 16 Anzeigepflicht
- § 17 Fristen
- § 18 Fraktionsstatus
- § 19 Inkrafttreten

§ 1

Wahl des/der Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen

01. Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte als Vorsitzende/n den/die Stadtverordnetenvorsteher/in.

Gemäß § 2 der Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg wählt die Stadtverordnetenversammlung 6 gleichberechtigte stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher/in-nen.

02. Scheidet der/die Stadtverordnetenvorsteher/in vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wird spätestens in der übernächsten öffentlichen Sitzung ein/e Nachfolger/in gewählt.

Scheidet ein/e stellvertretende/r Stadtverordnetenvorsteher/in aus, so rückt aus dem entsprechenden Wahlvorschlag der/die nächste noch nicht berufene Bewerber/in nach. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 2

Einberufung, Fristen, Tagesordnung

01. Der Stadtverordnetenvorsteher/Die Stadtverordnetenvorsteherin beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Magistrat und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich ein.

Die Tagesordnung und die zur Beratung erforderlichen Vorlagen sind der Einladung beizufügen.

Ergänzende Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten werden zur Einsichtnahme durch die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrats in der Zeit zwischen der Einladung und der Sitzung im Büro der Stadtverordnetenversammlung ausgelegt.

02. Ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann ausschließlich elektronisch (per E-Mail) eingeladen werden, wenn es vorher schriftlich eingewilligt hat und dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin einen eigenen ladungsfähigen E-Mail-Account mitgeteilt hat. Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich ohne Angaben von Gründen zurückgenommen werden.
03. Die Stadtverordnetenversammlung tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal.

Sitzungstag ist in der Regel ein Freitag. Die Sitzungen beginnen in der Regel um 16:30 Uhr.

04. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel sieben Tage. In eiligen Fällen kann der/die Stadtverordnetenvorsteher/in die Ladungsfrist bis auf einen Tag abkürzen. Hierauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 58 Abs. 3 HGO bleibt unberührt.

05. Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse werden im Internet über die Homepage der Stadt Marburg dargestellt.

§ 3

Leitung der Sitzungen, Führung der Verhandlungen

01. Der/die Vorsitzende ist berechtigt, Änderungen in der Reihenfolge der Tagesordnung auch während der Sitzung vorzunehmen, sofern die Stadtverordnetenversammlung nichts anderes beschließt.

Vorlagen, zu denen in den Ausschüssen Aussprachen angemeldet wurden, werden zuerst behandelt.

02. Ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung darf nur sprechen, wenn ihm der/die Stadtverordnetenvorsteher/in das Wort erteilt hat. Will der/die Stadtverordnetenvorsteher/in sich selbst an der Beratung beteiligen, so muss er/sie den Vorsitz während der Beratung des betroffenen Verhandlungsgegenstandes an eine/n Stellvertreter/in abgeben.

Mitglieder, die zur Sache sprechen wollen, melden sich durch Handaufheben. Zur Geschäftsordnung kann die Wortmeldung durch Zeichen beider Hände erfolgen. Zur Zwischenfrage erfolgt die Meldung durch ein Zeichen mit einem Blatt Papier.

Der/die Stadtverordnetenvorsteher/in bestimmt die Reihenfolge der Redner/innen. Er/Sie hat dabei die Reihenfolge der Wortmeldungen zu berücksichtigen.

03. Dem Magistrat ist auf sein Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
04. Zur Begründung von Anträgen aus der Stadtverordnetenversammlung ist dem/der Antragsteller/in zuerst das Wort zu erteilen.

Wenn ein Bericht zu erstatten ist, gilt gleiches für den/die Berichterstatter/in.

05. Den Sprecherinnen bzw. Sprechern der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirats kann in begründeten Fällen und zu wichtigen Angelegenheiten Rederecht gewährt werden. Über das Verfahren entscheidet der Ältestenrat.

Vertreter/innen des Kinder- und Jugendparlaments und des Ausländerbeirats können einmal im Jahr in der Stadtverordnetenversammlung über ihre Arbeit berichten.

06. Die Redezeit beträgt für den jeweils ersten Redebeitrag einer Fraktion/Partei höchstens acht Minuten und für jeden weiteren Redebeitrag einer Fraktion/Partei höchstens fünf Minuten. Bei Verhandlungsgegenständen von besonderer Bedeutung, vor allem bei der Beratung des Haushaltes, kann der/die Stadtverordnetenvorsteher/in eine längere Redezeit zubilligen.

Bei einstimmigen Ausschussempfehlungen soll in der Regel keine Aussprache stattfinden.

07. Zur Begründung einer Vorlage, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet ist, für persönliche Bemerkungen und persönliche Erklärungen beträgt die Redezeit höchstens fünf Minuten; der/die Stadtverordnetenvorsteher/in kann eine längere Redezeit zubilligen.

08. Nach 21:00 Uhr werden keine Tagesordnungspunkte mehr zur Aussprache aufgerufen, für die Aussprache angemeldet wurde. Vor 21:00 Uhr begonnene Aussprachen werden fortgeführt, das Wort wird hierbei jedoch längstens bis 21:30 Uhr erteilt.

Nach 21:00 Uhr aufgerufene Anträge, zu denen Aussprachen angemeldet wurden, müssen auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung gesetzt werden, wenn die antragstellende Fraktion dies verlangt.

Über die nicht behandelten Anträge, zu denen keine Aussprache angemeldet wurde, wird nach dem Bericht des Ausschusses abgestimmt.

09. Zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe erteilt werden. Die Wortmeldung muss einen Antrag zur Geschäftsordnung beinhalten. Es dürfen nur Ausführungen zu diesem Antrag gemacht werden.

Das Wort zur Geschäftsordnung wird einem Mitglied zur selben Sache nur einmal erteilt. Zur Stellungnahme gegen diesen Antrag darf das Wort nur einem weiteren Mitglied erteilt werden. Die Redezeit beträgt höchstens fünf Minuten.

Als Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere zugelassen:

- a) die Vorlage an den Magistrat zurückzuverweisen,
- b) die Vorlage einem Ausschuss zur Vorberatung oder zur Beschlussfassung zu überweisen,
- c) Vertagung des Gegenstandes oder Absetzung von der Tagesordnung,
- d) Schluss der Beratung,
- e) Schließung der Redeliste,
- f) Erledigt-Erklärung,
- g) Nichtbefassung.

Sämtliche Anträge sind nur bis zum Eintritt in das Abstimmungsverfahren zulässig. Über die Anträge ist sofort abzustimmen.

Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, so hört damit jede Erörterung über den Gegenstand auf. Vor der Abstimmung hat der/die Stadtverordnetenvorsteher/in die entgegengenommenen, aber noch nicht erteilten Wortmeldungen zu verlesen.

10. Zu einer persönlichen Bemerkung wird das Wort erst am Ende der öffentlichen Sitzung erteilt. Der/Die Redner/in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf seine/ihre Person vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.
11. Außerhalb der Tagesordnung kann der/die Vorsteher/in das Wort zu einer sachlichen Richtigstellung oder persönlichen Erklärung erteilen; diese ist vorher schriftlich mitzuteilen. Auf Verlangen ist zur Vorbereitung die Sitzung zu unterbrechen.

§ 4 Sitzungsordnung

01. Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teilzunehmen. Wer an den Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung teilnimmt, ist gehalten, von sich aus dazu beizutragen, dass ihr Ansehen gewahrt wird.
02. Stadtverordnete, die nach § 25 HGO - Widerstreit der Interessen - an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen dürfen, sind verpflichtet, dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in dies vor Eintritt in die Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes mitzuteilen.
03. Weicht ein/e Redner/in von dem Gegenstand der Verhandlung ab, wird er/sie „zur Sache“ gerufen. Muss ein/e Redner/in in gleicher Angelegenheit zweimal „zur Sache“ gerufen werden, so wird er/sie beim zweiten Ruf „zur Sache“ darauf aufmerksam gemacht, dass ein dritter Ruf gleichzeitig den Wortentzug bedeutet. Ist einem/einer Redner/in das Wort entzogen, so darf er/sie in der gleichen Sitzung zur gleichen Sache das Wort nicht mehr erhalten.
04. Verstöße gegen die Ordnung werden von dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in dadurch gerügt, dass er/sie das betreffende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ ruft.
05. Auf ein Klingelzeichen des/der Stadtverordnetenvorstehers/vorsteherin hat der/die Redner/in seine/ihre Ausführungen zu unterbrechen. Tut er/sie dies nicht, so kann ihm/ihr der/die Vorsteher/in das Wort entziehen.
06. Verletzt ein Mitglied der Versammlung oder des Magistrats in grober Weise die Ordnung des Hauses, indem es sich den Anordnungen des/der Vorstehers/Vorsteherin nicht fügt und einer dreimaligen Verwarnung nicht nachkommt, so wird die Sitzung unterbrochen oder ganz aufgehoben.
07. Entsteht in der Stadtverordnetenversammlung trotz Ermahnung Unruhe, so kann der/die Vorsteher/in die Sitzung auf bestimmte Zeit oder ganz aufheben. Kann er/sie sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er/sie seinen/ihren Sitz. Hierdurch wird die Sitzung unterbrochen.
08. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung kann die Stadtverordnetenversammlung Geldbußen bis zu 50 € bei wiederholten Zuwider-

handlungen, insbesondere bei wiederholtem ungerechtfertigtem Fernbleiben, den Ausschluss auf Zeit bis zur Höchstdauer von drei Monaten aussprechen.

09. Zuhörer/innen, die die Ordnung, insbesondere die ungestörte Verhandlungsführung der Sitzungen beeinträchtigen, kann der/die Stadtverordnetenvorsteher/in zurechtweisen. Erforderlichenfalls kann er/sie Zuhörer/innen aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.

§ 5 Fragestunde

01. Jede ordentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beginnt mit einer Fragestunde, die die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten soll.
02. Jede/r Stadtverordnete ist berechtigt, kurze mündliche Anfragen an den Magistrat zu richten.
03. Ein/e Stadtverordnete/r darf zu einer Fragestunde nicht mehr als zwei Anfragen einreichen.
04. Die Fragen sind im Büro der Stadtverordnetenversammlung spätestens sieben Tage vor der nächsten Sitzung schriftlich, möglichst als elektronische Post, einzureichen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen nur eine bestimmte Frage enthalten.
05. Fragen, die den Voraussetzungen des Absatzes 04 nicht entsprechen, kann der/die Stadtverordnetenvorsteher/in zurückweisen.
06. Der/die Stadtverordnetenvorsteher/in fasst die eingereichten und zugelassenen Fragen nach der Reihenfolge ihres Eingangs in einer Liste zusammen. Die Liste wird vor Beginn der Sitzung auf den Plätzen der Stadtverordneten ausgelegt.
07. Die Fragen werden vom Magistrat kurz beantwortet. Eine Aussprache findet nicht statt.
08. Der/die Fragesteller/in kann zwei kurze Zusatzfragen stellen.

Ist die Frage nicht erschöpfend beantwortet, kann der/die Stadtverordnetenvorsteher/in zwei weitere Zusatzfragen durch andere Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zulassen.

§ 6 Große Anfragen

01. Große Anfragen an den Magistrat sind dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in schriftlich mit Begründung einzureichen.
02. Der/die Stadtverordnetenvorsteher/in leitet die Große Anfrage an den Magistrat weiter und ersucht ihn, innerhalb von vier Wochen den Fragestellern eine schriftliche Antwort zu erteilen.

Die Große Anfrage mit der Antwort des Magistrats wird den Stadtverordneten mit der Einladung zur nächsten Stadtverordnetenversammlung übersandt.

03. Hat der Magistrat innerhalb von sechs Wochen keine schriftliche Antwort erteilt, wird die Große Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetensitzung gesetzt, in der der Magistrat zumindest einen Zwischenbericht geben soll.
04. Auf Begehren einer Fraktion werden die Große Anfrage und die Antwort des Magistrats auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses und bei einem entsprechenden Begehren auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung genommen. Geht ein solches Begehren innerhalb der Frist von vier Wochen nach Beantwortung nicht ein, ist die Angelegenheit erledigt.
05. Kommt eine Große Anfrage auf die Tagesordnung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, dann erhält eine/r der Fragesteller/innen als erste/r das Wort zur weiteren Begründung. Danach erhält der Magistrat Gelegenheit zur Beantwortung. Die Fragesteller/innen können eine Aussprache verlangen. Der Antrag bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung.

§ 7 Anträge, Eingaben

01. Anträge des Magistrats, aus der Stadtverordnetenversammlung, des Kinder- und Jugendparlaments und des Ausländerbeirats werden dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in schriftlich, möglichst als elektronische Post an das Büro des/der Stadtverordnetenvorsteher/in, mit einer Begründung eingereicht. Die Einreichung muss bis spätestens zehn Tage vor der Sitzung des Ausschusses erfolgen, in dem der Antrag aufgrund der fachlichen Zuständigkeit vorberaten wird. Bei Vorberatung in mehreren Ausschüssen gilt der Ausschuss, der als erster tagt.

Die für die Einreichung von Anträgen maßgeblichen Wochentage und Uhrzeiten sind – bezogen auf den jeweils zuständigen Ausschuss – in der Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung aufgeführt.

02. Der/die Stadtverordnetenvorsteher/in leitet eingegangene Anträge sofort an den zuständigen Ausschuss weiter. Weiterhin leitet er/sie dem Magistrat zur Stellungnahme zu. Der Ausschuss hat die bei ihm eingegangenen Anträge innerhalb von vier Wochen zu beraten.
03. Nach dem Bericht des Ausschusses findet auf Begehren einer Fraktion die Aussprache statt, wenn die Aussprache bereits in der entsprechenden Ausschusssitzung angemeldet worden ist. Ausnahmsweise kann eine Aussprache auch im Ältestenrat angemeldet werden.
04. Anträge müssen eine klare und ausführbare Anweisung zum Gegenstand haben. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt oder ist die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung nicht gegeben, so kann der/die Stadtverordnetenvorsteher/in den Antrag zurückweisen.

Gegen diese Entscheidung kann der Ältestenrat angerufen werden, der endgültig entscheidet.

Ist ein Antrag von mindestens 15 Stadtverordneten unterzeichnet, so muss er in die Tagesordnung aufgenommen werden.

05. Änderungs- und Zusatzanträge können von jeder Fraktion bis zur Abstimmung über den Antrag im Ausschuss schriftlich gestellt werden. Vor der Beratung des Antrages

gibt der/die Ausschussvorsitzende die bis dahin eingegangenen Änderungs- und Zusatzanträge bekannt. Sie werden nach der Beratung an den/die Stadtverordnetenvorsteher/in weitergeleitet. Änderungs- und Zusatzanträge werden in der Stadtverordnetenversammlung in gleicher Weise behandelt wie Anträge.

Änderungs- und Zusatzanträge sind Anträge, die die Einschränkung oder die Erweiterung eines zur Beratung anstehenden Antrages bezwecken, ohne seine wesentlichen Ziele aufzugeben. In Zweifelsfällen entscheidet der Ältestenrat über die Frage, ob ein Antrag im Sinne dieses Absatzes vorliegt oder ob es sich um einen neuen Antrag handelt.

06. Eingaben und Gesuche von Bürgern/Bürgerinnen und Einwohnern/Einwohnerinnen an die Stadtverordnetenversammlung werden von dem/der Vorsteher/in in der Regel dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Diese Beschlüsse sind zu den Unterlagen zu nehmen, die nach § 2 Abs. 3 vor jeder Sitzung im Büro der Stadtverordnetenversammlung ausliegen.

07. Vorlagen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sollen spätestens am Sitzungstag bis 12.00 Uhr in der Geschäftsstelle der Stadtverordnetenversammlung eingereicht werden. Die antragstellende Fraktion kann den Antrag mündlich begründen. Zur Gegenrede kann nur ein/e Stadtverordnete/r sprechen.

§ 8 Abstimmung

01. Für die Abstimmung werden die Fragen so gestellt, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen.

Es kann auch eine Teilung des zur Abstimmung gestellten Antrages verlangt werden. Liegt zu einem Beratungspunkt ein Änderungs- oder Zusatzantrag vor, so wird zunächst über diesen abgestimmt, bevor über den ursprünglichen Antrag entschieden wird. Liegen mehrere Änderungs- oder Zusatzanträge vor, so bestimmt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in die Reihenfolge der Abstimmung.

Über den weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. In Zweifelsfällen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, welcher Antrag der weitestgehende ist.

02. Es wird durch Handaufheben abgestimmt. In Zweifelsfällen ist die Gegenprobe zu stellen.

Geheime Abstimmungen sind unzulässig, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen; § 9 bleibt unberührt.

03. Das Ergebnis der Abstimmung ist durch den/die Stadtverordnetenvorsteher/in bekanntzugeben. Auf Antrag eines/einer Stadtverordneten ist auch das Abstimmungsverhältnis festzustellen und bekanntzugeben.

§ 9 Wahlen

01. Die von der Stadtverordnetenversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung.

02. Bei schriftlichen Wahlen beruft der/die Stadtverordnetenvorsteher/in Beisitzer/innen, die ihn/sie bei der Wahlhandlung unterstützen.
03. Der/die Stadtverordnetenvorsteher/in stellt mit den Beisitzern/Beisitzerinnen das Abstimmungsergebnis fest und gibt es bekannt.

§ 10 Niederschrift

01. Über die Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Auf Antrag müssen einzelne Äußerungen zu Protokoll genommen werden. Im Übrigen gilt § 61 HGO.
02. Die Niederschrift liegt in der Woche vor der nächsten Stadtverordnetensitzung im Büro der Stadtverordnetenversammlung zur Einsichtnahme aus; darüber hinaus wird sie den Stadtverordneten grundsätzlich spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung zugestellt. Sie gilt als genehmigt, wenn auf die Frage des/der Stadtverordnetenvorstehers/Stadtverordnetenvorsteherin zu Beginn der nächsten Sitzung kein Einspruch erhoben wird.

Nach Genehmigung der Niederschrift durch die Stadtverordnetenversammlung wird sie in der Stadtbücherei zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

03. Der Sitzungsverlauf wird elektronisch aufgenommen. Die aufgenommenen Aufnahmen werden drei Monate nach Genehmigung der Niederschrift gelöscht. Jede/r Stadtverordnete ist berechtigt, die Aufnahmen in der Geschäftsstelle der Stadtverordnetenversammlung abzuhören oder eine CD bzw. Auszüge anfertigen zu lassen.

§ 11 Ältestenrat

01. Zur Unterstützung des/der Stadtverordnetenvorstehers/Stadtverordnetenvorsteherin in Fragen der Zuständigkeit, der Tagesordnung, zur Regelung gemeinsamer Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung und der Auslegung der Geschäftsordnung wird ein Ältestenrat gebildet. Er besteht aus dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in, seinen/ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen und den Vorsitzenden der Fraktionen/Parteien/Wählergruppen. Der/die Stadtverordnetenvorsteher/in führt den Vorsitz.
02. Der Ältestenrat tritt auf Verlangen des/der Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern jederzeit zusammen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Die Vorsitzenden der Fraktionen/Parteien/Wählergruppen können sich durch Stadtverordnete vertreten lassen.

§ 12 Fachausschüsse

01. Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung werden gemäß § 62 HGO folgende Ausschüsse gebildet:

a) Wahlvorbereitungsausschuss

Zuständigkeit:

Vorbereitung von Wahlen durch die Stadtverordnetenversammlung. Wird der Wahlvorbereitungsausschuss von der Stadtverordnetenversammlung mit der Vorbereitung der Wahl der hauptamtlichen Beigeordneten beauftragt, gelten für diesen Teil seiner Tätigkeit die besonderen Vorschriften des § 42 HGO.

b) Haupt- und Finanzausschuss

Zuständigkeit:

Insbesondere Satzungsfragen, Haushaltsangelegenheiten, Finanz- und Steuerangelegenheiten, Stellenplan, Beschlussfassung über den Erlass von städtischen Forderungen, die den Betrag von 5.000, 00 € übersteigen.

Vorlagen, die nicht in die Zuständigkeiten der Fachausschüsse fallen.

c) Bau- und Planungsausschuss, Liegenschaften

Zuständigkeit:

Insbesondere Bebauungspläne, Altstadtsanierung, Änderung von Flächennutzungsplänen, Verkehrsplanung, Siedlungswesen, Raumordnung, Stadtentwicklung, Planfeststellungsverfahren, Grundstücksangelegenheiten, insbesondere endgültige Beschlussfassung über alle Kauf-, Verkauf- und Tauschgeschäfte von bebauten und unbebauten Grundstücken bis 25.000,00 €. In unbegrenzter Höhe, sofern mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder nach Ziff. 02 bei der Beschlussfassung zustimmen.

d) Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Bäder

Zuständigkeit:

Alle Angelegenheiten der Marburger Schulen, soweit sie sich aus der Schulträgerschaft der Stadt ergeben, Musikpflege, Theater, Literatur, Ausstellungen, bildende Künste und sonstige kulturellen Veranstaltungen sowie Sport- und Bäderangelegenheiten.

e) Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung

Zuständigkeit:

Untersuchungen und Vorbereitung zur Beschlussfassung über den Gesamtbereich aller sozialen Dienste und Anliegen, insbesondere auch der Jugend und der Gleichstellung.

f) Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr

Zuständigkeit:

Alle Umweltschutzangelegenheiten, z. B. Reinhaltung von Boden, Wasser, Luft, Biotope, Abfallbeseitigung, Einrichtung und Pflege der Grünanlagen, Lärmbekämpfung, Verkehrsangelegenheiten.

02. Die Ausschüsse bestehen aus dreizehn stimmberechtigten Mitgliedern.

03. Die Ausschüsse werden von dem/der Vorsitzenden im Benehmen mit dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in und dem Magistrat einberufen.

Die Einberufung muss erfolgen, wenn ein Viertel der Ausschussmitglieder es verlangt.

04. Der Magistrat ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Sein/e Vertreter/in kann jederzeit das Wort erhalten, hat jedoch kein Stimmrecht.
05. Den Sprecherinnen bzw. Sprechern der Ortsbeiräte und allen weiteren von der Stadtverordnetenversammlung eingerichteten Beiräten, dem Kinder- und Jugendparlament und dem Ausländerbeirat soll zu allen wichtigen Angelegenheiten, die sie betreffen, auf ihren Antrag in den Sitzungen der Fachausschüsse Rederecht gewährt werden.
06. Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Soll eine Sitzung nichtöffentlich abgehalten werden, bedarf es eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses.

Es gilt § 52 Abs. 1 HGO.

07. In Ausschussberichten an die Stadtverordnetenversammlung hat der/die Vorsitzende des Ausschusses oder ein/e bestellte/r Berichterstatter/in die Meinung oder die Beschlüsse des Ausschusses ohne eigene Stellungnahme wiederzugeben. Die Berichterstattung erfolgt mündlich. Im Bericht ist der Standpunkt der Mehrheit wie auch der einer Minderheit zum Ausdruck zu bringen. Über wichtige Fragen sind schriftliche Berichte zu erstatten, wenn der Ausschuss dies beschließt oder die Stadtverordnetenversammlung es verlangt.
08. Im Übrigen ist für die Tätigkeit der Ausschüsse, soweit in der Hessischen Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt ist, diese Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.

Die Niederschriften liegen jeweils in den Geschäftsstellen der zuständigen Fachämter aus (§ 10 Ziff. 2 gilt entsprechend).

§ 13 Besondere Ausschüsse

Die Stadtverordnetenversammlung kann besondere Ausschüsse zur Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten oder zur Untersuchung bestimmter Fragen einsetzen.

Der Geschäftsgang regelt sich nach den im § 12 genannten Richtlinien. Der besondere Ausschuss bleibt so lange bestehen, bis die Angelegenheit, für die er gewählt wurde, durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung für abgeschlossen erklärt wird.

§ 14 Akteneinsicht

Akteneinsicht ist zu gewähren:

- a) einem von der Stadtverordnetenversammlung gebildeten oder bestimmten Ausschuss,
- b) einem Ausschuss, wenn ihm eine Vorlage zur Behandlung übergeben worden ist.

§ 15
Auslegung und Abweichung von der Geschäftsordnung

01. Wenn Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung bestehen, so entscheidet hierüber der Ältestenrat.
02. Die Stadtverordnetenversammlung kann für besondere Fälle eine von der Geschäftsordnung abweichende Behandlung beschließen.

§ 16
Anzeigepflicht

Stadtverordnete sind verpflichtet, die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband zum 20.01. eines jeden Jahres dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in anzuzeigen.

§ 17
Fristen

Die in der Geschäftsordnung festgelegten Fristen werden durch die in jedem Jahr vom Ältestenrat festzulegenden Sitzungspausen unterbrochen. Sie beginnen nach diesen Pausen neu zu laufen.

§ 18
Fraktionsstatus

Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben.

§ 19
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Mit gleicher Wirkung verliert die Ordnung vom 25.5.1990 in der bisherigen Fassung ihre Gültigkeit.

Marburg, 29. November 2002

gez.

Heinrich Löwer
Stadtverordnetenvorsteher

-
1. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29. November 2002.
 2. Änderung der §§ 2, 3, 7, 10, 11, 12 und 18 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30. November 2012.
 3. Änderung der Inhaltsübersicht sowie der §§ 1, 2, 3, 5, 7 und 12 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15. Juli 2016.

Anlage 1**Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg**

Ausschuss	Sitzungstag	Vorlage der Anträge bis spätestens
Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr	Dienstag der Vorwoche	Freitag der 3. Vorwoche, 10:00 Uhr
Ausschuss für Soziales, Jugend und Gleichstellung	Mittwoch der Vorwoche	Montag der 2. Vorwoche, 10:00 Uhr
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Bäder	Donnerstag der Vorwoche	Montag der 2. Vorwoche, 10:00 Uhr
Bau- und Planungsausschuss, Liegenschaften	Donnerstag der Vorwoche	Montag der 2. Vorwoche, 10:00 Uhr
Haupt- und Finanzausschuss	Dienstag der Sitzungswoche	Freitag der 2. Vorwoche, 10:00 Uhr

Es gilt der Eingang im Büro des/der Stadtverordnetenvorsteher/in.

Fallen der Sitzungstag oder der für die Einreichungsfrist maßgebliche Tag auf einen Feiertag, so läuft die Einreichungsfrist am vorhergehenden Wochentag, 10:00 Uhr, ab.